

Prüfungsbericht

Jahresabschluss  
für das Geschäftsjahr 2021

**Berghof Foundation Operations gGmbH**  
**Berlin**

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
Berghof; Gesellschaft	Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin
BiIRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	4
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
4. Prüfungsdurchführung	10
4.1. Gegenstand der Prüfung	10
4.2. Art und Umfang der Prüfung	10
4.3. Unabhängigkeit	12
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
6. Schlussbemerkung	15

## **Anlagenverzeichnis**

### **Jahresabschluss**

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021	Anlage 4

### **Anlagen des Abschlussprüfers**

Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

## 1. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung der

### **Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin**

vom 16. Juli 2021 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft beauftragten uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 gemäß den §§ 316 ff. HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung auf freiwilliger Basis zu prüfen. Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich an die Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin, gerichtet und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt noch sonstige pflichten bestehen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

## 2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der **Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

### 3. Grundsätzliche Feststellungen

#### Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Die gesetzlichen Vertreter haben daher zulässigerweise gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB keinen Lagebericht aufgestellt. Als Abschlussprüfer können wir daher zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch seine gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht Stellung nehmen.

Nach unserer Beurteilung ist die Darstellung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter zutreffend und steht mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

## 4. Prüfungsdurchführung

### 4.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

### 4.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen durch Fernprüfungshandlungen in den Monaten Mai und Juni 2022 durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

#### **Prüfungsstrategie**

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

1. Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
2. Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
3. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten sowie
4. Umsatzrealisierung.

#### **Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter**

Auf Saldenbestätigungsaktionen im Debitorenbereich wurde angesichts der Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Berghof Foundation Operations gGmbH verzichtet. Von der Richtigkeit der Salden haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen überzeugt.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden in Stichproben zum Bilanzstichtag eingeholt.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt.

#### **Auskünfte, Vollständigkeitserklärung**

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie die weiteren nach IDW PS 303 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Hierin erklären die gesetzlichen Vertreter auch, dass sie ihrer Verantwortlichkeit für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen sind.

#### **4.3. Unabhängigkeit**

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## 5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Das Rechnungswesen (Sachkonten-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Kostenstellenrechnung) wird über die Standardsoftware DATEV Pro geführt. Die Geschäftsvorfälle werden, soweit wir dies durch in berufsüblichen Umfang durchgeführte stichprobenweise Prüfungen feststellen konnten, vollständig, fortlaufend und zeitnah erfasst. Für Journale, Sach- und Personenkonten besteht Ausdruckbereitschaft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf freiwilliger Basis in allen wesentlichen Belangen zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt. Die Angaben und Erläuterungen im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

## 5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und - sofern vorliegend - den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

### **Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen**

**Bilanzierung und Bewertung** der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt.

Bei den **Sonderposten für Zuwendungen** handelt es sich um Gegenposten zu aktivierten Vermögensgegenständen, die durch öffentliche und private Geldgeber finanziert werden. Die Sonderposten werden je Fördermaßnahme gebildet und in Höhe der auf die geförderten Vermögensgegenstände anteilig anfallenden Abschreibungen aufgelöst.

## 6. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstaten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Berlin, 17. Juni 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Digital signiert von  
**Karina Frille**  
Wirtschaftsprüferin



Digital signiert von  
**Thorsten Sommerfeld**  
Wirtschaftsprüfer



---

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

# Anlagen

**Bilanz**  
der Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin,  
zum 31. Dezember 2021

A k t i v a	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	56.714,00	99.203,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	268.565,00	326.375,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.204,33	15.808,53
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	274.577,36	53.051,66
2. Forderungen gegen Gesellschafter	385.432,45	83.363,04
3. Sonstige Vermögensgegenstände	418.274,31	644.489,98
	1.078.284,12	780.904,68
III. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand	3.101.625,00	2.842.598,32
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	41.385,55	60.454,46
	4.548.778,00	4.125.343,99

P a s s i v a	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklage andere Gewinnrücklagen	324.375,20	324.375,20
III. Bilanzgewinn	497.385,25	80.879,76
	846.760,45	430.254,96
<b>B. Sonderposten für Zuwendungen</b>	246.760,00	327.101,79
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	23.000,00	12.381,40
2. Sonstige Rückstellungen	378.248,60	467.089,30
	401.248,60	479.470,70
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.356,77	21.025,33
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	450.270,78	405.653,44
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.564.370,20	227.759,89
	2.034.997,75	654.438,66
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.019.011,20	2.234.077,88
	4.548.778,00	4.125.343,99

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**der Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin,**  
**für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

	<b>2 0 2 1</b>	<b>2 0 2 0</b>
	EUR	EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	13.255.257,26	10.721.868,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	346.139,89	224.753,69
	13.601.397,15	10.946.622,24
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.225,87	1.222,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.026.467,15	3.785.508,87
	5.027.693,02	3.786.731,21
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.618.898,50	4.511.928,53
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.024.794,44	922.848,03
	5.643.692,94	5.434.776,56
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	145.872,57	224.801,63
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.337.216,86	1.615.115,60
	<b>446.921,76</b>	<b>-114.802,76</b>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	30.391,27	33.856,72
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>416.530,49</b>	<b>-148.659,48</b>
9. Sonstige Steuern	25,00	296,00
<b>10. Jahresüberschuss</b>	<b>416.505,49</b>	<b>-148.955,48</b>
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	80.879,76	229.835,24
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<b>497.385,25</b>	<b>80.879,76</b>

# Anhang 2021

## A. Bewertungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften gemäß §§ 267 Abs. 1 HGB angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen. Für projektbezogene immaterielle Vermögensgegenstände erfolgt die Abschreibung linear über die Projektlaufzeit.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs-/ Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für das projektbezogene Sachanlagevermögen erfolgt die Abschreibung linear über die Projektlaufzeit.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungskosten bewertet.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden durch die Wertberichtigung berücksichtigt.

Für projektbezogene Gegenstände des immateriellen und materiellen Anlagevermögens wird im Zeitpunkt der Anschaffung ein **Sonderposten** in Höhe der erhaltenen Zuwendungen gebildet, die den Anschaffungskosten der erworbenen Anlagegüter entsprechen. Der Sonderposten wird jährlich in Höhe der für den Vermögensgegenstand vorgenommenen Abschreibung aufgelöst. Die Zuführung erfolgt über die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die Auflösung über die sonstigen betrieblichen Erträge.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten **in Fremdwährung** werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

## **B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

### **I. Bilanz**

#### **1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in einer Anlage zum Anhang dargestellt.

#### **2. Eigenkapital**

Das Gezeichnete Kapital ist vollständig eingezahlt.

#### **3. Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betragen TEUR 378 (i.V. TEUR 467) und betreffen unter anderem sonstige Personalaufwendungen (TEUR 13, i.V. TEUR 30), zum Bilanzstichtag ausstehende Urlaubstage (TEUR 123, i.V. TEUR 177) sowie Rückzahlungsrisiken für nicht verbrauchte Mittel (TEUR 149, i.V. TEUR 49).

#### **4. Forderungen/Verbindlichkeiten**

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände belaufen sich insgesamt auf TEUR 693 (i.V. 698). Die Forderungen gegen Gesellschafter betragen TEUR 385 (i.V. 83).

Die Verbindlichkeiten aus L&L haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und belaufen sich auf TEUR 450 (i.V. TEUR 406). Die Verbindlichkeiten aus Steuern belaufen sich auf insgesamt TEUR 329 (i.V. TEUR 205).

## **5. Andere Gewinnrücklagen**

Die Gewinnrücklagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## **II. Gewinn- und Verlustrechnung**

### **1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse betragen TEUR 13.255 (i.V. TEUR 10.722) und enthalten vor allem Mitteleinnahmen überwiegend öffentlicher Geber für Projektarbeit. Die ebenfalls enthaltenen Zuwendungen der Berghof Foundation Trust GmbH, Berlin betragen TEUR 1.675 (i.V. TEUR 1.525). Die Umsatzerlöse beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 87, i.V. TEUR 2).

### **2. Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus Währungs-umrechnungen in Höhe von TEUR 76 (i.V. TEUR 23) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 40 (i.V. TEUR 12).

### **3. Aufwendungen für Altersversorgung**

In der Position Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung sind gesetzliche Sozialaufwendungen in Höhe von TEUR 903 (i.V. TEUR 784) und Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 88 (i. V. TEUR 111) enthalten.

## **C. Sonstige Angaben**

### **1. Identifikation der Gesellschaft**

Berghof Foundation Operations gGmbH, HRB 95319 B, Sitz in Berlin.

### **2. Personal**

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer betrug in 2021 98 (i.V. 89); darunter zwei leitende Angestellte.

### **3. Organe der Gesellschaft**

Geschäftsführer und Prokuristen sind bzw. waren:

Herr Andrew Gilmour, Geschäftsführer

Herr Sven Arndt, Prokurist

Der Geschäftsführer/Prokurist haben die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten, und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Stiftungsrat gehörten zum 31. Dezember 2021 folgende Mitglieder an:

Johannes Zundel, CEO Berghof Foundation Trust, Tübingen, Germany (Vorsitzender)

Sandra Breka, Member of the Board of Management, Robert Bosch Stiftung, Berlin, Germany

Diana Chigas, The Fletcher School of Law and Diplomacy, Tufts University, Medford, MA, USA

Hilde Frafjord Johnson, Former Norwegian Minister of International Development, Oslo, Norway

Prof. Dr. Kjell Åke Nordquist, University of Uppsala, Uppsala, Sweden

Dr. Paikiasothy Saravanamuttu, Executive Director, Center for Policy Alternatives, Colombo, Sri Lanka

Prof. Dr. em. Dr. h.c. mult. Dieter Senghaas, formerly University of Bremen, Bremen, Germany

Dr. Christian Sundermann, State Secretary in non-active service, Berlin, Germany

Dr. Mathias Terheggen, Partner ImpActRelation GmbH, Zurich, Switzerland

### **4. Haftungsverhältnisse**

Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bestehen nicht.

### **5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

### **6. Beteiligungen**

Die Gesellschaft hatte bis zum 31.10.2020 zusammen mit der Como Consulting für Projektmanagement und Organisation GmbH, Hamburg, eine Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Durchführung eines Projekts unter dem Namen „ARGE PROPAZ“ gebildet. Beide Partner halten jeweils 50 %. Feste Kapitalanteile bestehen nicht. Endbetrag 2020 war 68.358,68€, Rechnungsstellung 25.06.2021.

**D. Schutzklauseln**

Die Gesellschaft hat die Schutzklauseln gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 Abs. 1 HGB in Anspruch genommen.

**E. Vorschlag zur Ergebnisverwendung**

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**F. Nachtragsbericht**

Wesentliche Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung wären, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Berlin, den 16. Juni 2022

Berghof Foundation Operations gGmbH  
Geschäftsführung

gez. Sven Arndt

Entwicklung des Anlagevermögens  
der Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin,  
im Geschäftsjahr 2021

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	316.447,25	8.330,00	6.923,44	317.853,81
<b>II. Sachanlagen</b>				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	963.705,72	40.247,57	92.247,71	911.705,58
	1.280.152,97	48.577,57	99.171,15	1.229.559,39

Anlage 4

**Kumulierte Abschreibungen**

**Buchwerte**

<b>Stand am 1.1.2021</b>	<b>Zugänge</b>	<b>Abgänge</b>	<b>Stand am 31.12.2021</b>	<b>Stand am 31.12.2021</b>	<b>Stand am 31.12.2020</b>
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
217.244,25	50.819,00	6.923,44	261.139,81	56.714,00	99.203,00
<u>637.330,72</u>	<u>95.053,57</u>	<u>89.243,71</u>	<u>643.140,58</u>	<u>268.565,00</u>	<u>326.375,00</u>
<u><u>854.574,97</u></u>	<u><u>145.872,57</u></u>	<u><u>96.167,15</u></u>	<u><u>904.280,39</u></u>	<u><u>325.279,00</u></u>	<u><u>425.578,00</u></u>

## Rechtliche und steuerliche Grundlagen

### 1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma	Berghof Foundation Operations gGmbH
Sitz	Berlin
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag vom 23. Juli 2004 zuletzt geändert am 2. August 2019
Gegenstand des Unternehmens	Die Förderung der Völkerverständigung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Mittelbeschaffung in Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zugunsten der vorgenannten Zwecke. Die Gesellschaft kommt ihrem Satzungszweck insbesondere durch Maßnahmen zur Unterstützung gewaltfreier Konfliktbearbeitung im Bereich der Friedensförderung, der Friedenspädagogik sowie der Friedens- und Konfliktforschung nach. Diese umfassen Aktivitäten und Projekte, welche die Gesellschaft entweder eigenständig oder im Auftrag Dritter betreibt oder fördert. Dabei kommt der kompetenzübergreifenden Bündelung von Erfahrung besondere Bedeutung zu. Die Gesellschaft versteht sich als Teil eines globalen Netzwerks und verfolgt daher bei der Durchführung von Aktivitäten kooperative Ansätze. Das Spektrum der Aktivitäten umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich a. die Erstellung von Fachpublikationen; b. den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten sowie die Entwicklung von Konzepten zur Unterstützung von Friedensprozessen; c. die Durchführung von Trainings-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen; im Falle der Vergabe von Stipendien erfolgt diese durch öffentliche Ausschreibung; d. die Unterstützung und Leitung von Dialog- und Verhandlungsprozessen zwischen Konfliktparteien; e. den Aufbau und die Pflege von Netzwerken; f. die Organisation von und Beteiligung an Konferenzen, Workshops, Seminaren und Lehrveranstaltungen; g. die Beratung von an Friedensprozessen direkt oder unterstützend beteiligten Akteuren und Institutionen; h. die Erstellung von Lernmedien und Curricula der Friedenspädagogik; i. die Durchführung theoretischer und empirischer Projekte der Friedens- und Konfliktforschung, unter anderem unter Anwendung der Methode der Aktionsforschung; Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht; j. die Durchführung und Unterstützung von Projekten der Evaluierung und Wirkungsanalyse; k. die fundierte Information der Öffentlichkeit, unter anderem durch Verträge, Präsentationen und Medienarbeit.

Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.														
Stammkapital	EUR 25.000,00 Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.														
Beteiligungsverhältnisse	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2021</th> <th>31.12.2020</th> </tr> <tr> <th></th> <th>EUR</th> <th>EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Berghof Foundation Trust GmbH, Berlin</td> <td>25.000,00</td> <td>25.000,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>25.000,00</td> <td>25.000,00</td> </tr> </tbody> </table>				31.12.2021	31.12.2020		EUR	EUR	Berghof Foundation Trust GmbH, Berlin	25.000,00	25.000,00		25.000,00	25.000,00
	31.12.2021	31.12.2020													
	EUR	EUR													
Berghof Foundation Trust GmbH, Berlin	25.000,00	25.000,00													
	25.000,00	25.000,00													
Geschäftsführer	Andrew Gilmour, Berlin														
Prokura	Sven Oliver Arndt, Potsdam														
Handelsregister	Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 95319 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Ein Ausdruck aus dem Handelsregister vom 25. Mai 2022 hat uns vorgelegen.														
Vorjahresabschluss	<p>Auf der Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020</p> <p>Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 80.879,76 wird auf das Folgejahr vorgetragen.</p> <p>Entlastung der Geschäftsführerin Frau Andrea Joras und des Geschäftsführers Andrew Gilmour für das Geschäftsjahr 2020</p>														

## 2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt für Körperschaften I Berlin unter der Steuernummer 27/640/02186 geführt.

Eine steuerliche Betriebsprüfung hat bisher noch nicht stattgefunden. Die letzte umsatzsteuerliche Außenprüfung umfasste den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016. Die Veranlagungen sind bis einschließlich 2020 erfolgt.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

